

Diese Sonderregelung endet am 30.08.2020: Weiterbewilligungsantrag (WBA) auf Arbeitslosengeld II ist wieder erforderlich

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,
während der Corona-Pandemie müssen Sie keinen Weiterbewilligungsantrag auf Arbeitslosengeld II stellen. Für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31. März 2020 bis einschließlich 30. August 2020 enden, werden die Leistungen automatisch weiter bewilligt.
Diese Regelung läuft zum 30. August 2020 aus.

Ihr Jobcenter Gelsenkirchen verschickt wie alle Jobcenter deshalb ab dem 20. Juli 2020 Schreiben an alle Kundinnen und Kunden, deren Arbeitslosengeld II ab dem 31. August 2020 endet. Die Weiterbewilligungsanträge müssen rechtzeitig in den Jobcentern eingehen, bevor das Arbeitslosengeld II ausläuft.

**Eine Verlängerung ohne erneute Antragstellung ist nicht mehr möglich.
Ihre Antragsunterlagen können Sie uns auch bequem online übermitteln.**

Sonderregelungen zur Vermögensprüfung und Übernahme der Kosten der Unterkunft bis 30. September 2020 verlängert

Die Regelungen zur vereinfachten Vermögensprüfung und zur Übernahme der Kosten der Unterkunft gelten bis zum 30. September 2020. Bei einer vereinfachten Vermögensprüfung prüfen wir als Jobcenter das Vermögen nur dann, wenn es „erheblich“ ist. „Erheblich“ ist ein Vermögen, wenn es 60.000 Euro sowie 30.000 Euro für jedes weitere Haushaltsmitglied übersteigt. Kosten der Unterkunft inklusive Heizung und Nebenkosten erkennen Jobcenter grundsätzlich in der vollen Höhe an.

Für alle Neu- und Weiterbewilligungsanträge, die ab 01.10.2020 gestellt werden, gelten die bisher bekannten Regeln der Grundsicherung:

Wir prüfen, ob Vermögen vorhanden ist und ob die Kosten der Unterkunft angemessen sind. Notwendige Nachweise müssen wir anfordern.

Ihr Jobcenter Gelsenkirchen